

Beschlussvorlage

EG Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 128/2019

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Gemeindeentwicklung	Datum: 01.10.2019
Bearbeiter: Claudia Wittke	Wahlperiode 2019 - 2024

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Stadtrat	06.11.2019	mehrheitlich beschlossen	17 8 2

Betreff: Aufhebung Beschluss BV 084/2019 - Vergabeleistungen Radweg Cobbel-Birkholz

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung der Beschlussvorlage BV 084/2019 Vergabe von Planungsleistungen- Erstellung der Objektplanung Verkehrsanlagen für den Radweg von Birkholz nach Cobbel.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
	Jahr 2019		
EUR	Produkt-Konto:		
ggf. Stellungnahme Kämmerei			

Anlagen:

Antrag zur Aufhebung BV 084/2019

Anlage 1

Anlage 2

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Gemäß § 17 Geschäftsordnung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte kann die Aufhebung eines Beschlusses nach Abs. 1 von mind. 1/3 der Mitglieder des Stadtrates beantragt werden.

Die Aufhebung oder Änderung ist nach § 17 Abs. 3 Geschäftsordnung der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“ für den Stadtrat und seine Ausschüsse nur zulässig soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates keine Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte nicht mehr ohne vertretbaren Aufwand abgelöst werden können.

Beigefügter Antrag erreicht die Mehrheit nach § 17 Abs. 1 Geschäftsordnung der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“ für den Stadtrat und seine Ausschüsse.

Rechte Dritte nach § 17 Abs. 3 Geschäftsordnung der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“ für den Stadtrat und seine Ausschüsse wurden noch nicht begründet.

Der Antrag ist somit zulässig.

Sollte dem Beschluss nicht stattgegeben werden, so ist nach § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung ein erneuter Antrag erst nach Ablauf von 6 Monaten möglich. Rechte Dritter nach Abs. 3 der vorgenannten Vorschrift, nach der eine Aufhebung unzulässig wäre, sind noch nicht entstanden. Öffentliche Auftraggeber können ein Vergabeverfahren beenden, ohne den Zuschlag zu erteilen.

Eine Aufhebung des vorliegenden Beschlusses setzt zunächst nicht auch eine Aufhebung des Vergabeverfahrens voraus, wenn im Anschluss an die Aufhebung der Beschluss im Hauptausschuss erneut die Vergabe behandelt und beschlossen wird.

Sollte dies aber nicht beabsichtigt sein, ist auf folgende Prüfung abzustellen:

Die Vergabe der Planungsleistung erfolgte analog der VOL. Daher gilt auch für die Aufhebung der Vergabe die Vorschriften der VOL analog.

Für eine Aufhebung müssen einer der in der VOL/A festgelegten Gründe vorliegen.

§ 17 Abs. 1 VOL

Die Vergabeverfahren können ganz oder bei Vergabe nach Losen auch teilweise aufgehoben werden, wenn

- a) kein Angebot eingegangen ist, das den Bewerbungsbedingungen entspricht,
- b) sich die Grundlagen der Vergabeverfahren wesentlich geändert haben,
- c) sie kein wirtschaftliches Ergebnis gehabt haben,
- d) andere schwerwiegende Gründe bestehen.

In Frage käme in unserem Falle nur eine Aufhebung der Vergabe nach § 17 VOL/A Abs. 1 d) aus einem anderen schwerwiegenden Grund.

Vorliegend müssten die Angaben aus dem Antrag also einen schwerwiegenden Grund darstellen, der ein Aufheben des Vergabeverfahrens begründen würde.

An das Vorliegen „schwerwiegende Gründe“ ist ein enger Maßstab anzulegen. Die Interessen der Vergabestelle an der Beendigung des Verfahrens sind mit dem Interesse an der Gewinnung des Auftrages der beteiligten Bieter in Abwägung zu stellen. Als "schwerwiegender Grund" wäre beispielsweise das Fehlen der erforderlichen Haushaltsmittel annehmbar. Hier dürfte der Auftraggeber sich aber nur dann frei von Schadensersatzverpflichtungen halten können, wenn sich das Fehlen erst während des laufenden Verfahrens einstellt und zu seinem Beginn in keinster Weise vorhersehbar war.

Antragsbegründung zu 1. - Widerspruch Stadträtin Braun -

Als Aufhebungsgrund wird von den Antragstellern zunächst der Widerspruch von Frau Braun angeführt, da im Hauptausschuss über deren Änderungsantrag nicht abgestimmt wurde. Dieser Fehler in der Sitzung stellt keinen schwerwiegenden Grund dar, der eine Aufhebung der Vergabe begründen könnte. Sofern der Beschluss noch nicht ausgeführt wurde und eine Beauftragung des Ingenieurbüros bisher nicht erfolgte, genügt es, über die Vergabe von Planungsleistungen- Erstellung der Objektplanung Verkehrsanlagen für den Radweg von Birkholz nach Cobbel auf der kommenden Hauptausschusssitzung unter Berücksichtigung sämtlicher auf der Sitzung vom 16. September 2019 gestellten Änderungsanträge erneut zu entscheiden. Insofern wäre der Fehler heilbar.

Antragsbegründung zu 2. - Unzuständigkeit des Hauptausschusses -

Diese Begründung muss als unzutreffend zurückgewiesen werden, da nach der zur Zeit gültigen Hauptsatzung der Hauptausschuss für **Alle** Vergaben ab einem Wert von mehr als 10.000 € gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 **allzuständig** ist.

Antragsbegründung zu 3. - Falsche Tatsachen vermittelt –

Im Hauptausschuss am 16.09.2019 wurde eingehend auf den Sachverhalt zum Radweg Birkholz-Cobbel durch den Bürgermeister eingegangen. Auch wurde in dieser Sitzung bereits immer von einem Vorhabenvolumen von 1 Mio. € gesprochen, was einen Eigenanteil der Gemeinde von 50.000€ entspricht sowie einem durch den Landrat zugesagten Anteil von ebenfalls 50.000€. (siehe Niederschrift 16.09.2019 HA)

Die Argumente der Antragsteller können daher durch die Verwaltung nicht nachvollzogen werden.

Ob sich aus den Argumenten der Antragsteller daher ein schwerwiegender Grund begründen lässt, der eine Aufhebung der Vergabe rechtfertigt, ist zu bezweifeln. Zumindest durch die vorhandene Niederschrift zu widerlegen und daher ebenfalls abzulehnen.

Für eine Aufhebung liegt keiner der in der VOL/A festgelegten Gründe vorliegen. Eine Aufhebung des Vergabeverfahrens wäre rechtswidrig

Wird tatsächlich die Vergabe aufgehoben, ist folgendes zu beachten:

- Die Gründe für die Aufhebung eines Vergabeverfahrens müssen aktenkundig gemacht werden.
- Die Bieter sind unverzüglich über die Aufhebung unter Bekanntgabe der Gründe zu benachrichtigen.

Wirksam wird die Aufhebung mit der unverzüglich vorzunehmenden Bekanntmachung gegenüber den beteiligten Bietern. Wurde gegenüber auch nur einem beteiligten Bieter fälschlicherweise die Aufhebung nicht bekanntgegeben, bleibt die Aufhebung unwirksam und das Vergabeverfahren läuft mit allen Fristen zu Gunsten und zu Lasten der im Vergabeverfahren beteiligten Parteien weiter. Trotz Vorliegen eines wirksamen Aufhebungsgrundes kann diese zu Schadensersatzansprüchen führen, wenn der Aufhebungsgrund im Verschulden des Auftraggebers begründet liegt und diesem damit zuzurechnen ist. Die Aufhebung ist in dieser Konstellation also formell wirksam. Das Verschulden des Auftraggebers führt aber zur Rechtswidrigkeit der Aufhebung.

Eine rechtswidrige Aufhebung des Vergabeverfahrens ist zwar trotzdem zunächst wirksam. Die betroffenen Bieter haben aber – von Ausnahmen abgesehen – einen Anspruch auf Rückgängigmachung der Aufhebung und Fortsetzung des Vergabeverfahrens, der im Wege des Nachprüfungsverfahrens vor den Vergabekammern durchsetzbar ist. Unstreitig ist dieser Anspruch nur dann ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber das Beschaffungsvorhaben aufgegeben und somit überhaupt keinen Vergabewillen mehr hat. Ob das auch gilt, wenn die Aufhebung auf einem sachlichen Grund beruhte, ist umstritten. Unabhängig vom Bestehen oder Nichtbestehen dieses „Rückgängigmachungsanspruchs“ kann eine rechtswidrige Aufhebung aber zu Schadensersatzansprüchen der betroffenen Bieter gegen den Auftraggeber führen.

Aufgrund des eingehend beschriebenen Vorgehens in Vergabeangelegenheiten, ist daher dringend mit erneutem Beschluss über die Vergabe der Planungsleistungen Radweg Cobbel-Birkholz zu befinden.